



Antrag wurde bereits telefonisch gestellt

Antrag auf Versicherungsschutz in der GSVG-Krankenversicherung nach § 14a oder § 14b Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Persönliche Daten

Familienname und Vorname			VSNR
Akademische Grade und Titel		Geburtsname – Namen aus früheren Ehen	
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand	Staatsbürgerschaft
Berufssitz (vollständige Adresse)			Telefon
Wohnsitz			Telefon
E-Mail		Steuernummer	
Ich wünsche die Postzustellung an meine <input type="checkbox"/> Wohnanschrift <input type="checkbox"/> Betriebsanschrift. <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen!)</i>			



Ich beantrage den Versicherungsschutz in der Krankenversicherung nach § 14a oder § 14b GSVG.

Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG (Selbstversicherung)

- tritt unabhängig von der Höhe der Einkünfte ein,
- beginnt mit dem Zeitpunkt, den der Versicherte wählt und
- endet mit dem Ausscheiden aus der Kammer, Wegfall der Pension/Versorgungsleistung oder Eintritt des Versicherungsschutzes nach § 14b GSVG.

Als Beginn der § 14a-Selbstversicherung wähle ich den

Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG ist ausgeschlossen, wenn und sobald aufgrund einer Erwerbstätigkeit, eines Pensionsbezuges oder des Bezuges von Kinderbetreuungs- oder Weiterbildungsgeld eine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht.

In diesen Fällen tritt aber ein Versicherungsschutz nach § 14b GSVG (Pflichtversicherung) ein.

Fällt die andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung weg, stellen wir den Versicherungsschutz nach § 14a GSVG wieder fest, wenn und solange kein Beitritt zur Krankenvorsorgeeinrichtung der gesetzlich beruflichen Vertretung (Gruppenvertrag) erfolgt.

Fragen zu(r) freiberuflichen Erwerbstätigkeit(en) bzw. zum Leistungsbezug

1. Welche freiberufliche(n) Erwerbstätigkeit(en) üben Sie aus bzw. haben Sie ausgeübt?
Bei welcher gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) sind (waren) Sie Mitglied?

.....
.....
.....

Seit wann?

Beziehen Sie eine Altersversorgungsleistung von Ihrer Kammer? ja nein

Seit wann?

Für Bezieher einer Hinterbliebenenleistung:

Verstorbener (Name und VSNR):

Bezug der Leistung seit

2. **Die folgende Frage ist ausschließlich für den Versicherungsschutz nach § 14b GSVG relevant.** Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG beginnt unabhängig vom Erreichen der Versicherungsgrenze.

Überschreiten Ihre Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1. angegebenen Tätigkeit(en) – allenfalls zusammen mit Einkünften aus anderen nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten – voraussichtlich die Versicherungsgrenze? ja nein

Diese Erklärung bezieht sich auf die Überschreitung der Versicherungsgrenze für das Kalenderjahr 2022 und gilt bis auf Widerruf auch für Folgejahre.

Unter Einkünften verstehen wir:

Das Betriebsergebnis aus diesen Tätigkeiten nach Einnahmen-/Ausgabenrechnung (bis 2015 ergänzt um im Beitragsjahr vorgeschriebene GSVG-Beiträge).

Für Beitragszeiträume bis 31.12.2015 unterscheiden wir zwischen zwei Versicherungsgrenzen:

Die höhere Versicherungsgrenze 6.453,36 € gilt, wenn im Kalenderjahr ausschließlich die unter Punkt 1. angegebene(n) Tätigkeit(en) ausgeübt wird (werden) und eine Pension, ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer), Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung oder eine Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz **nicht** bezogen wird und überdies keine selbständige Tätigkeit z.B. als Gewerbetreibender, Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Zivilingenieur vorliegt.

Die niedrigere Versicherungsgrenze 4.871,76 € (Wert 2015) gilt, wenn neben der (den) in Punkt 1. angegebenen Tätigkeit(en) im Kalenderjahr andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder bestimmte Erwerbssatzeinkommen (Pensionen etc. s.o.) vorliegen. Bei der Beurteilung der Grenze sind die Einkünfte aus allen GSVG-versicherten Tätigkeiten zu berücksichtigen und nicht nur die Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1. angegebenen Tätigkeit(en).

Ab 01.01.2016 gibt es nur noch eine einheitliche Versicherungsgrenze! Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon ob Sie Ihre selbständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben und ob sie die einzige Einkommensquelle ist oder nicht. Sie beträgt 2018: 5.256,60 €, 2019: 5.361,72 €, 2020: 5.527,92 €, 2021: 5.710,32 € und **2022: 5.830,20 €.**

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie erklären, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird, tritt die Versicherung nach § 14b GSVG ein. Dieser Versicherungsschutz kann rückwirkend nicht storniert werden. Er bleibt bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrecht, selbst wenn die Einkünfte im Einkommensteuerbescheid niedriger sind.

Wenn Sie erklären, dass die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Liegen jedoch die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid über der Versicherungsgrenze, müssen wir die Versicherung nach § 14 b GSVG rückwirkend feststellen und Ihnen die Beiträge – inklusive eines Beitragszuschlages in Höhe von 9,3 Prozent – vorschreiben. Diesen Zuschlag können Sie verhindern, wenn Sie uns das Überschreiten der Versicherungsgrenze innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides melden.

Sonstige Fragen

3. Beziehen Sie neben den Einkünften aus Ihrer in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch ein Einkommen im Ausland oder üben zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus? ja nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit

zur Gänze **innerhalb** des **EW** zur Gänze **außerhalb** des **EW**

sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EW**

erzielt wird/liegt und dieses Einkommen aus einer (*Mehrfachantwort möglich!*)

selbständigen Erwerbstätigkeit

unselbständigen Erwerbstätigkeit

Tätigkeit als **Beamtin/Beamter**

Kapitalbeteiligung

stammt.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in Österreich

Auslandsadresse bitte hier anführen

Wenn nötig, senden wir Ihnen weitere Formulare zu.

EU-/EW-Vertragsstaaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die unionsrechtlichen Bestimmungen galten bis 31.12.2020 weiter. Für die Zeit ab 01.01.2021 gelten entweder die unionsrechtlichen Bestimmungen (wenn der Sachverhalt bereits vor 31.12.2020 begonnen hat) oder ein Abkommen zwischen EU und Vereinigtem Königreich ist anwendbar, wobei die Rechtsfolgen im Wesentlichen gleich sind. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)

4. **ANGEHÖRIGE svs.at/angehoerige**

Haben Sie Angehörige, die über keinen eigenen Krankenversicherungsschutz verfügen? Eine Mitversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich!

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden? ja nein

5. **OPTION IN DER GSVG-KRANKENVERSICHERUNG svs.at/option**

Sie können Ihren Leistungsanspruch (Sach- oder Geldleistungsberechtigung) durch eine Option verändern und damit Ihren individuellen Bedürfnissen anpassen.

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden? ja nein

6. **ZUSATZVERSICHERUNG svs.at/zusatzversicherung**

Wenn Sie für das Risiko der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vorsorgen möchten, können Sie eine Zusatzversicherung beantragen.

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden? ja nein

7. Im Rahmen Ihrer GSVG-Krankenversicherung können wir Kostenersätze oder Geldleistungen anweisen. Bitte geben Sie uns dazu Ihre Bankverbindung bekannt.

IBAN

bei der

BIC

Einwilligung

8. Ich erkläre mich hiermit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO damit einverstanden, dass die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen unaufgefordert meiner gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) personenbezogene Daten betreffend die Anmeldung und Abmeldung zur Krankenversicherung nach §§ 14a, 14b GSVG, für Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Gewährung von Vorsorgeleistungen für den Fall der Krankheit, übermittelt.

ja nein

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Ihrer zuständigen SVS-Landesstelle schriftlich widerrufen werden. Bis zu einem allfälligen Widerruf bleibt die Übermittlung rechtmäßig.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Datum

.....
Unterschrift